

1. Thema: **Verzicht auf Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Muldenhammer**
2. Rechtsgrundlage: § 88, 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO),
3. Bearbeiter: Frau Wagenknecht
4. Erläuterung

Gemäß § 88b der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der VwVKomHWi über den Gesamtabchluss einer Gemeinde, kann diese auf die Aufstellung verzichten. Dieser Verzicht bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates, der dann der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Für den Gesamtabchluss gelten hinsichtlich der Aufstellung und Feststellung die gleichen Regelungen wie für den Jahresabschluss der Gemeinde.

Anstatt dessen wird die Gemeinde Muldenhammer einen Beteiligungsbericht gemäß § 99 SächsGemO erstellen, dieser ist bis spätestens 31.12.2026 für das Haushaltsjahr 2025 aufzustellen und der Gemeinderat muss darüber unterrichtet werden.

5. Beschlussvorschlag

**Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer beschließt, für das Haushaltsjahr 2025 auf einen Gesamtabchluss nach § 88b SächsGemO zu verzichten.**

Abstimmungsergebnis: Abgeordnete insgesamt: 14 + BM  
Anwesende Abgeordnete:  
Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:  
Enthaltungen:  
Befangenheit:

Muldenhammer, den 10.02.2025

Wolfgang Schädlich

Bürgermeister

